

**Reglement  
des Prüfungsausschusses (Audit Committee)  
der Universität Liechtenstein**

Vaduz, 26. Juni 2020

**Gestützt auf die einschlägigen Empfehlungen zur Führung und Kontrolle von öffentlichen Unternehmen in Liechtenstein (Public Corporate Governance Code) vom Juli 2012, Ziff. 4.4 der Eignerstrategie sowie Art. 22 der Statuten erlässt der Universitätsrat folgendes Reglement für den Prüfungsausschuss (Audit Committee):**

## **Art. 1**

### **Ziel und Zweck**

- 1) Der Prüfungsausschuss unterstützt und berät den Universitätsrat bei der Aufsicht über die Finanzen und Rechnungslegung, das Risikomanagement, die internen Steuerungs- und Kontrollsysteme, die externe Revision und ihre Unabhängigkeit sowie die Führungsprozesse (Governance) und die Einhaltung von Normen (Compliance).
- 2) Zu diesem Zweck diskutiert und analysiert der Prüfungsausschuss die ihm zugewiesenen Sachgeschäfte, bereitet entsprechende Empfehlungen und Beschlüsse zu Handen des Universitätsrats vor und erstattet diesem zur Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen regelmässig Bericht.
- 3) Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

## **Art. 2**

### **Ernennung, Amtsdauer und Zusammensetzung**

- 1) Der Universitätsrat ernennt die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Als Vorsitzender amtet ein Mitglied des Universitätsrats.
- 2) Die Amtsdauer als Mitglied des Prüfungsausschusses entspricht derjenigen als Mitglied des Universitätsrats. Für Mitglieder des Prüfungsausschusses, die nicht Mitglieder des Universitätsrats sind, gilt eine vierjährige Amtsdauer. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, ist für die verbleibende Zeit ein Ersatz zu wählen.
- 3) Der Prüfungsausschuss setzt sich insgesamt aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Alle Mitglieder müssen über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Mindestens der Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses sind stimmberechtigte Mitglieder des Universitätsrats.
- 4) Der Verwaltungsdirektor sowie der Leiter des Finanz- und Rechnungswesens nehmen in der Regel an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, ebenso der Präsident des Universitätsrats. Sie zählen nicht als Mitglieder des Prüfungsausschusses.
- 5) Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen. Sie zählen nicht als Mitglieder des Prüfungsausschusses.

## **Art. 3**

### **Zuständigkeiten und Aufgaben**

Der Prüfungsausschuss ist zuständig für:

1. Erstellung eines Jahresplans zur Erfüllung der Aufgaben des Prüfungsausschusses;
2. Überwachung der finanziellen Berichterstattung der Universität; Durchsicht und Beurteilung der Finanzplanung, des Budgets sowie der Investitionsplanung;
3. Durchsicht und Beurteilung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts sowie des Zwischenabschlusses und deren Anhänge;
4. Überprüfung der Überwachung von Angemessenheit, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit der Rechnungslegungsgrundsätze und der Finanzkontrollmechanismen;

5. Überprüfung sowie Beurteilung von Angemessenheit, Funktionieren und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems (IKS) und des Risikomanagements;
6. Überprüfung sowie Beurteilung von Funktionieren und Überwachen der eingesetzten Prozesse und Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der Gesetze und regulatorischen externen wie internen Vorschriften und Vorgaben (Compliance-Prozesse), insbesondere auch die Überwachung der Einhaltung der Good-Governance-Kriterien der Universität;
7. Beurteilung des Revisionsplans der internen Revision unter Risikogesichtspunkten zu Handen des Universitätsrats;
8. Beurteilung des Revisionsplans der externen Revisionsstelle unter Risikogesichtspunkten zu Handen des Universitätsrats;
9. Kenntnissnahme und Würdigung der Berichte der externen Revisionsstelle, ihrer Feststellungen und Empfehlungen, den Management-Letter eingeschlossen;
10. Sicherstellung der Umsetzung von wesentlichen Revisionsfeststellungen der externen Revisionsstelle;
11. Beurteilung der Unabhängigkeit, Leistung, Qualität und Entschädigung der externen Revisionsstelle;
12. Sicherstellung einer guten Kommunikation und Koordination mit der externen Revisionsstelle;
13. Antragstellung an den Unversitätsrat für Sonderprüfungen, Spezialaufträge und Beratungsdienstleistungen;
14. Regelmässige Berichterstattung an den Universitätsrat;
15. Sofortige Information des Präsidenten des Universitätsrats bei wesentlichen Belangen, die keinen Aufschub zulassen;
16. Erledigung weiterer vom Universitätsrat an den Prüfungsausschuss übertragener Aufgaben;
17. Regelmässige Überprüfung und Beurteilung dieses Reglements und Unterbreitung allfälliger Änderungsvorschläge an den Universitätsrat zur Genehmigung.

#### **Art. 4**

##### **Informationsrecht und -pflichten, Kontrollbefugnisse**

- 1) Der Prüfungsausschuss hat das Recht auf uneingeschränkte Informationen sowie das Recht, jegliche Prüfungen bzw. Untersuchungen durchführen zu lassen, um seine Aufgaben erfüllen zu können. Er informiert sich über wesentliche Projekte, Vorschriften sowie Vorgänge an der Universität.
- 2) Der Prüfungsausschuss hat direkten Zugang zur externen Revisionsstelle sowie zu allen Personen innerhalb der Universität, deren Organisationseinheiten und zu Dritten, die in einem vertraglichen Verhältnis zur Universität stehen.
- 3) Der Prüfungsausschuss kann zu Beratungszwecken Fachleute beiziehen. Es kann mit dem Rektorat oder der Finanzkontrolle ausgewählte Themen gesondert besprechen.

#### **Art.5**

##### **Sitzungen**

- 1) Der Prüfungsausschuss hält auf Einladung des Vorsitzenden in der Regel dreimal im Jahr eine Sitzung ab. Bei Bedarf können zusätzliche Sitzungen einberufen werden. Die Sitzungen können mittels Telefon- oder Videokonferenzen gehalten werden.
- 2) Auf Antrag stimmberechtigter Mitglieder können bei Bedarf ausserordentliche Sitzungen einberufen werden.
- 3) Je nach Traktanden können Mitarbeitende der Universität, ihrer Organisationseinheiten sowie Personen aus den Einheiten, zu denen ein Vertragsverhältnis besteht, zu den Sitzungen eingeladen werden.
- 4) Die Traktandenliste wird den Mitgliedern in der Regel fünf Tage vor der Sitzung zugestellt.

- 5) Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll gemäss Art. 7 zu Händen des Gesamtuniversitätsrats erstellt.

#### **Art. 6**

##### **Beschlussfassung für Anträge an Universitätsrat**

- 1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 2) Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

#### **Art. 7**

##### **Protokoll und Berichterstattung**

- 1) Über die Verhandlungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll zuhanden des Gesamtuniversitätsrats erstellt. Das Protokoll wird in der Regel durch den Leiter des Finanz- und Rechnungswesens oder fallweise durch den Verwaltungsdirektor, ein Mitglied des Prüfungsausschusses oder den Sekretär des Universitätsrats geführt.
- 2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Zirkularabschlüsse werden in das Protokoll der nächstfolgenden Sitzung aufgenommen
- 3) Der Vorsitzende erstattet dem Universitätsrat spätestens anlässlich der nächsten Sitzung des Universitätsrats Bericht über die behandelten Geschäfte und unterbreitet ihm die Anträge des Prüfungsausschusses zur Beschlussfassung oder Genehmigung.

#### **Art. 8**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. August 2020 in Kraft.